Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

A. Problem:

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2954), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022) und das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3302) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden

Durch das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (GVOBI. Schl.-H., S. 495) sind die Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig auch für die Bezirke der Sozialgerichte Kiel, Lübeck und Itzehoe zuständig geworden. Diese Maßnahme war seinerzeit die einzige Möglichkeit, die Bearbeitung der genannten Angelegenheiten zeitgerecht durch die Sozialgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Der Mehrbedarf an Personal in der Sozialgerichtsbarkeit konnte auch bedingt durch die Standortgleichheit mit dem Verwaltungsgericht in Schleswig gedeckt werden. Auch standen in Schleswig die erforderlichen zusätzlichen Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die jetzige Situation beim Sozialgericht Schleswig zeigt jedoch, dass die erwarteten Verfahrenseingänge nachhaltig überschritten sind. Im Jahr 2005 sind bei dem Sozialgericht Schleswig insgesamt 2.870 Verfahren eingegangen, bei denen es um Streitigkeiten nach SGB II und SGB XII ging. Die Prognose ist daher um 30 % überschritten. In den ersten vier Monaten des Jahres 2006 hat sich die Entwicklung fortgesetzt und noch einmal dramatisch gesteigert. Allein bis Ende April sind 1.350 "Hartz IV-Verfahren" eingegangen. Dies ist kein Landestrend, sondern eine bundesweite Entwicklung. Ein Rückgang der Eingangsquote ist derzeit nicht abzusehen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass aufgrund der vom Gesetzgeber beabsichtigten Änderungen der Hartz IV-Gesetze in Zukunft die Verfahrenszahl weiter ansteigt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung zur Verteilung der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf das Sozialgericht Schleswig und Lübeck.

Infolge der Fusion der Landesversicherungsanstalten Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein sind dem Sozialgericht in Lübeck zusätzliche Aufgaben zugefallen. Das Personal beim Sozialgericht Lübeck musste in allen Bereichen verstärkt werden. Dies hatte zur Folge, dass neue Räumlichkeiten angemietet wurden. Das Sozialgericht Lübeck ist am 07.06.2006 in ein Gebäude in der Eschenburgstraße 3 umgezogen. In diesem Gebäude sind noch räumliche Kapazitäten vorhanden, die zusätzliches Personal aufnehmen könnten.

Die derzeitige Entwicklung der Verfahrenseingänge bei dem Sozialgericht Lübeck auch unter Berücksichtigung der Aufgaben durch die Fusion der Landeversicherungsanstalten lässt erkennen, dass zumindest für die nächsten Jahre durch Änderung der Geschäftsverteilung und freiwilliger Abordnung innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit das ausreichende Personal zur Verfügung steht.

Aus dem Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Lübeck kommen ungefähr 40 % der gesamten Hartz IV-Verfahren. Neben dem Vorteil des neutralen Haushaltsansatzes und der reibungslosen Umsetzung ergibt sich für die neue Zuständigkeit auch eine größere Bürgernähe.

Eine Zuständigkeitsverlagerung der Hartz IV-Verfahren auf alle Sozialgerichte ist nicht möglich. Beim Sozialgericht Kiel scheitert dies schon an den erforderlichen Räumlichkeiten für zusätzliches Personal. Das Sozialgericht Kiel ist neben dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Kiel untergebracht. Auch die weiteren Justizbehörden in Kiel sind vollständig belegt und mussten schon mit einigen Abteilungen auf andere Liegenschaften ausweichen. Die Ansiedlung von 2 Richtern mit Servicekräften in einer Außenstelle, abgelegen

von dem eigentlichen Sozialgericht, entspricht nicht den organisatorischen Gesichtspunkten einer effizienten und effektiven Ablauforganisation. Das waren seinerzeit auch die Überlegungen, die Verfahren in Schleswig zu konzentrieren. Das Sozialgericht Itzehoe könnte den zusätzlichen Raum für einen Richter mit Servicekraft realisieren. Dieses würde jedoch bei einer Aufteilung auf 3 Sozialgerichte nicht ausreichen und auch zu einer unübersichtlichen Zuständigkeitsregelung innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit führen.

Außerdem würden die im Jahre 2005 geschaffenen und bis jetzt bewährten Strukturen des Sozialgerichts Schleswig kurzfristig zerschlagen werden. Es würde wiederum das Problem der freiwilligen Abordnung oder Versetzung der Sozialrichter aus Schleswig an die Standorte der anderen Sozialgerichte entstehen. Ebenfalls ist eine Umsetzung im nicht richterlichen Dienst nicht reibungslos möglich. Hier müssten Kräfte entlassen werden, da es nicht sozialverträglich ist, diese an anderen Standorten einzusetzen.

C. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

D. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

E.

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 17. Juli 2006.übersandt worden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBI. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 495), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig sind auch für die Bezirke der Sozialgerichte Itzehoe und Kiel zuständig."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Uwe Döring
Minister für Justiz,
Arbeit und Europa

Begründung:

A. Allgemeines

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2954), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022) und das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3302) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden

Durch das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (GVOBI. Schl.-H., S. 495) sind die Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig auch für die Bezirke der Sozialgerichte Kiel, Lübeck und Itzehoe zuständig geworden. Diese Maßnahme war seinerzeit die einzige Möglichkeit, die Bearbeitung der genannten Angelegenheiten zeitgerecht durch die Sozialgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Der Mehrbedarf an Personal in der Sozialgerichtsbarkeit konnte auch bedingt durch die Standortgleichheit mit dem Verwaltungsgericht in Schleswig gedeckt werden. Auch standen in Schleswig die erforderlichen zusätzlichen Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die jetzige Situation beim Sozialgericht Schleswig zeigt jedoch, dass die erwarteten Verfahrenseingänge schon jetzt um 30 % überschritten sind. Dies ist kein Landestrend, sondern eine bundesweite Entwicklung. Ein Rückgang der Eingangsquote ist derzeit nicht abzusehen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass aufgrund der vom Gesetzgeber beabsichtigten Änderungen der Hartz IV-Gesetze in Zukunft die Verfahrenszahl weiter ansteigt.

Die Neuanmietung eines Gerichtsgebäudes für das Sozialgericht Lübeck sowie die dortige personelle Situation machen eine Zuständigkeitserweiterung möglich.

Die derzeitige Entwicklung der Verfahrenseingänge bei dem Sozialgericht Lübeck auch unter Berücksichtigung der Aufgaben durch die Fusion der Landeversicherungsanstalten lässt erkennen, dass zumindest für die nächsten Jahre durch Änderung der Geschäftsverteilung und freiwilliger Abordnung innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit das ausreichende Personal zur Verfügung steht.

Aus dem Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Lübeck kommen ungefähr 40 % der gesamten Hartz IV-Verfahren. Neben dem Vorteil des neutralen Haushaltsansatzes und der reibungslosen Umsetzung ergibt sich für die neue Zuständigkeit auch eine größere Bürgernähe.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die landesweite Konzentration der Zuständigkeit der Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig wird aufgehoben. Neben dem Sozialgericht Schleswig ist künftig auch das Sozialgericht Lübeck für seinen Bezirk zuständig.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.